

Luzern, 25. November 2025

## **STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 331**

Nummer: M 331  
Eröffnet: 03.12.2024 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 25.11.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1347

### **Motion Budmiger Marcel und Mit. über mehr Transparenz bei den Interessenbindungen**

Die Motion verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG [SRL Nr. [30](#)]). Mitglieder des Kantonsrates sollen künftig auch qualifizierte Beteiligungen an juristischen Personen als Interessenbindungen offenlegen müssen. Damit sollen allfällige Interessenkonflikte von Ratsmitgliedern transparent gemacht werden.

Die Offenlegung der Interessenbindungen von Mitgliedern des Kantonsrates stützt sich auf § 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Luzern (KV [SRL Nr. [1](#)]). Gemäss § 49a KRG sind offenzulegen:

- berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber,
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsorganen sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- Leitungsfunktionen und dauernden Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Interessengruppen und Verbänden,
- Mitgliedschaften in Organen und Kommissionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Nach geltender Rechtslage sind Mitglieder des Luzerner Kantonsrates nicht verpflichtet, ihre Unternehmensbeteiligungen systematisch offenzulegen. Bereits heute können solche Beteiligungen jedoch ein Ausstandsgrund sein. Gemäss § 14 Abs. 1c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG [SRL Nr. [40](#)]) liegt ein Ausstandsgrund vor, wenn eine Person Gesellschafterin einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des Privatrechts angehört. Damit sind Gesellschafter von Personengesellschaften sowie Verwaltungs- und Kontrollorganmitglieder juristischer Personen erfasst.

Bei Aktiengesellschaften gilt hingegen das Trennungsprinzip: Die Aktionärsstellung ist grundsätzlich von der Geschäftsführung (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) getrennt. Aktionäre treffen über die Generalversammlung nur grundlegende Entscheidungen, aber sie sind - weil

die Aktiengesellschaft rechtlich selbständige ist - beispielsweise für das Handeln des Unternehmens nicht persönlich haftbar. Ein blosses Aktionariat begründet daher keinen gesetzlichen Ausstandsgrund nach § 14 Abs. 1c VRG.

Zusätzlich bestimmt § 14 Abs. 1g VRG, dass ein Ausstandsgrund auch dann vorliegt, wenn eine Person aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint. Dazu gehört etwa der Fall, dass ein Kantonsratsmitglied eine Aktienbeteiligung hält und dadurch die Geschäftsführung eines Unternehmens massgebend beeinflussen kann. Hingegen führt nicht jede Beteiligung dazu, dass die Geschäftstätigkeit einer juristischen Person massgebend beeinflusst werden kann.

Unser Rat ist der Auffassung, dass diese Regelung der Offenlegungspflichten sich bewährt hat und den Anforderungen unseres Milizsystems in angemessener Weise Rechnung trägt. Die parlamentarischen Debatten leben davon, dass die Mitglieder des Kantonsrates ihre vielfältigen beruflichen Erfahrungen und gesellschaftlichen Perspektiven in die politische Arbeit einbringen. Dieses Prinzip ist ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Kultur und trägt massgeblich zur Verankerung der politischen Entscheidungen in der Bevölkerung bei.

Angesichts der bereits heute bestehenden Herausforderungen, Persönlichkeiten für ein Engagement im Milizparlament zu gewinnen, erachtet unser Rat es nicht als zweckmäßig, die Ausübung des Kantonsratsmandates durch zusätzliche Auflagen und weitergehende Offenlegungspflichten zu erschweren. Unser Rat setzt sich für den Erhalt eines tragfähigen und attraktiven Milizsystems ein und beantragt aus diesen Gründen, die Motion abzulehnen.